

An die Mitglieder
des österreichischen Normenbeirats
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/4 - Metrologie, Vermessung, Geoinformation
c/o Ingrid Vogler
Stubenring 1, 1010 Wien
Ingrid.vogler@oesterreich.gv.at
Ingrid.Vogler@bmdw.gv.at
Gerald.freistetter@bmdw.gv.at

Wien, 6.11.2019

**Betrifft: Antrag auf Neuerstellung ÖNORM D 2400 bis ÖNORM D 2405: Definition von
Qualifikationsanforderungen im Bereich Sicherheitsdienstleistungen**

Sehr geehrte Mitglieder des österreichischen Normungsbeirates!

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie auf ein Thema aufmerksam machen, das aus
unserer Sicht eines der größten Probleme im Normenwesen betrifft:

Bei den aktuellen Anträgen auf Neuerstellung von Normen im Bereich Sicherheitsdienst-
leistungen (ÖNORM D 2400 bis ÖNORM D 2405) geht es auch um die Definition der
Anforderungen an die Qualifikation von Personen bzw. Unternehmen.

Dabei ergibt sich aus unserer Sicht einmal mehr die Frage, ob es tatsächlich zulässig sein
kann und soll, solche Anforderungen in – von verschiedensten wirtschaftlichen und
anderen Interessen geleiteten – Normenausschüssen zu definieren und nicht in
demokratisch legitimierten Gesetzgebungsprozessen in entsprechenden Gesetzen und
Verordnungen (Gewerbeordnung, Berufsgesetze).

Es handelt sich bei dem aktuellen Beispiel um eines von vielen, die die starke Tendenz
zur Ausweitung der Normung in Bereiche zeigen, die über die reine technische Normung
weit hinausgehen und eigentlich dringend einer politischen Interessensabwägung
bedürfen. Das zeigt sich zum Beispiel besonders deutlich in Bereichen wie
Umweltschutz, Barrierefreiheit oder soziale Verantwortung.

Rein österreichische Normen stellen zunächst nur eine Empfehlung dar werden erst
durch das Gesetz oder einen Vertrag verbindlich (§ 9 NormG 2016). Demgegenüber
steht die Tatsache, dass die sogenannte „Freiwilligkeit“ der Normen de- facto kaum
gegeben ist, weil sie oft indirekt – vor allem im Zuge von Rechtsstreitigkeiten – als
Maßstab herangezogen werden und sich bei strengeren Anforderungen als in den
Berufszugangsverordnungen nachteilig für Unternehmer auswirken können.



Aus unserer Sicht hat sich der Normenbeirat jedenfalls die Frage zu stellen – auch anhand des aktuellen Beispiels und unter Berücksichtigung des österreichischen Normengesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung – ob der ausweitende Regelungsanspruch der Normung im Sinne der österreichischen Normenstrategie ist und wo dessen Grenzen liegen müssen.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Erich Kern

Vorsitzender des Ressorts Regelwerke
Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen